

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungssbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

52. Jahrgang.

M 55.

Donnerstag, den 11. Mai

1905.

Nachstehende Bekanntmachung vom 28. Juni 1892 (Nr. 149 des Erzgeb. Volksfreundes), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1901 (Nr. 192 des Erzgeb. Volksfreundes) und vom 27. Dezember 1901 (Nr. 19 des Erzgeb. Volksfreundes vom Jahre 1902) wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Aue, Eibenstock, Löhndorf, Neußädtel, Schneeberg und Schwarzenberg,
am 26. April 1905.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte der vorbe-
zeichneten Städte.**

Demmering. Dr. Krebsmar. Hesse. Ziegler. Dr. Richter. Gareis.
439 E. Dr. v. Wondt. R.

Bekanntmachung,

die Sonn- und Festtagsrufe im Handelsgewerbe betreffend.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 28. März 1892 sind die Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsrufe in den §§ 41a, 55a und 105a ff. der Gewerbeordnung-Novelle vom 1. Juni 1891 für das Handelsgewerbe (nicht auch für Fabriken, Werkstätten etc.) am 1. Juli 1892 in Kraft getreten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird daher soweit nötig mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Bautzen für den Verwaltungsbereich der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses und für die Städte Aue, Eibenstock, Löhndorf, Neußädtel, Schneeberg und Schwarzenberg auf Grund getroffener Uebereinkunft folgendes bekannt gegeben bez. bestimmt:

1) Als Handelsgewerbe gilt nicht nur der Groß- und Kleinhandel, sondern unter anderem auch der Geld- und Kreditgeschäft, die Letzhanstalten, der Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels etc., z. B. Spedition und Commission, das Gewerbe der Bäcker, Träger, Markthelfer und die Handelslager.

Auch die Tätigkeit des in den Kontoren der Fabriken und Werkstätten etc. beschäftigten Personals fällt darunter.

2) Den Sonntagen stehen nach § 105a der Gewerbeordnung und § 59 der Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 folgende Festtage gleich:
der Neujahrstag, 1. Januar.

das Fest der Erscheinung Christi, 6. Januar,
die Bußtage der evangelisch-lutherischen Landeskirche,
der Karfreitag,
das Osterfest mit Einschluß des 2. Feiertages,
das Fest der Himmelfahrt Christi,
das Pfingstfest mit Einschluß des 2. Feiertages,
das Reformationsfest, 31. Oktober und
das Weihnachtsfest, 25. und 26. Dezember.

3) An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur zulässig:

- a. von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an für den Verkauf von Brot- und weisser Bäckware, von sonstigen Ob- und Materialwaren, von Milch, sowie für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial,
- b. von 7 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und Fett durch die Fleischer,
- c. von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 4 bis 7 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Zeiten des etwaigen Nachmittagsgottesdienstes für solche Geschäfte, welche lediglich Handel mit Konditorei, mit Delikatessen, mit Gemüse und Obst betreiben,
- d. von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Zeit etwaigen Nachmittagsgottesdienstes für alle übrigen Handelsgewerbe.

Insoweit einzelne Gewerbetreibende außer den unter a und b genannten auch mit anderen Waren handeln, hat die Polizeibehörde ev. nach Gehör des Geschäftsinhabers zu bestimmen, ob für sie die unter a oder die unter b oder d geordnete Geschäftzeit maßgebend sein soll.

Die unter a, b und c genannten Waren dürfen jedoch in der Zeit von 1 bis 4 Uhr nachmittags nicht verkauft werden.

Richt zulässig ist an Sonn- und Festtagen der Haushandel.

4) Von den Bestimmungen unter 3 gelten folgende Ausnahmen:

- a. Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Karfreitag, an den Bußtagen und am Totensonntag darf nur der Handel mit den unter a, b und c bezeichneten Waren und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der dort geordneten Zeit stattfinden.
- b. An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen — an Orten, an denen ein Christmarkt abge-

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die in Berlin gepflogenen Verhandlungen von Vertretern der Bundesregierungen über eine Reform der deutschen Personen- und Gepäcktarife auf den Staats-eisenbahnen haben zu einem erfreulichen Einverständnis über die wesentlichen Punkte geführt. Die Vorschläge der Konferenz bedürfen nunmehr zunächst der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

— Die für den Regierungsantritt des Herzogs Karl Eduard von Sachsen-Coburg-Gotha vorgesehenen Feierlichkeiten werden am 15. Juli mit der Einweihung des auf der alten Fest Wachsenburg zur Erinnerung an die Regierung

des Erbprinzen Ernst von Hohenlohe-Langenburg errichteten Hohenlohe-Turmes ihren Anfang nehmen. Am Sonntag, dem 16. Juli, wird auf dem Schloss Friedenstein das Landesbankfest der sämtlichen Gesangsvereine des Herzogtums Gotha stattfinden. Für den 18. ist auf dem Schießhaus ein allgemeiner Kommers zu Ehren des scheidenden Regenten geplant, der selbst dem Kommers teilnehmen wird. Am 19. Juli wird dann der Einzug des jungen Herzogs stattfinden, dessen Großjährigkeitsverklärung auf Schloss Friedenstein an demselben Tage erfolgen wird.

— Berlin, 8. Mai. (Amtliche Meldung.) Zur Erfahrung des Kaufau-Beldes brach Oberleutnant Gräff der 10. Kompanie mit dreißig Mann und sechs Kamelen am 15. März von Djituo in Richtung Neinet auf. Wassermangel und dichter Busch zwangen ihn, nicht längs des Apata, sondern über Karatu-

wia am Omuramba und Amatako zu marschieren. Am 13. April traf er bei Kaumara eine Hererovert, stürzte sie nach heftigem Widerstand und erbeutete 90 Stück Großvieh. Vom Gegner fielen 7 Mann, diesseits ein Reiter. Hierauf wurde eine große Werft bei Gauscha festgestellt, zu deren Fortnahme die Stärke der Patrouille nicht ausreichte. Oberleutnant Gräff wartete bei Illeidis eine Verstärkung von 40 Mann mit 2 Maschinengewehren ab, die zu ihm abgeschickt wurde. In den Karasbergen erreichte am 2. April Leutnant v. Detten mit einem Juge bei Gonams (20 Kilometer östlich Kurudos) den nach Osten abziehenden Morenga, den er angriff. Nachdem am 27. April Hauptmann Winterfeldt mit Verstärkungen eingetroffen war, wurde der Gegner mit einem Verlust von mindestens 15 Toten in die Berge östlich Gonams geworfen, wo seine Spuren auseinanderlaufen.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

halten wird, an dem in selbigen hineinfallenden 4. Adventssonntage auch auf Straßen — und Plätzen — und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags, für die unter a, b und c gedachten Gewerbe überdies von 7—9 Uhr früh, allenthalben unter Ausschluß der Zeiten des Gottesdienstes gestattet.

Eine Erweiterung der Geschäftsstunden für andere Sonn- und Festtage, an denen wegen außerordentlicher Anlässe an einzelnen Orten ein größerer Geschäftsverkehr stattfindet, bleibt besonderer Verfügung der Polizeibehörde vorbehalten.

c. An allen Sonn- und Festtagen, auch an den unter a genannten Festtagen soll ferner der Verkauf von Brot- und weisser Bäckware durch die Bäcker von 1—4 Uhr nachmittags und von Fleisch, Wurstwaren und Fett durch die Fleischer von 6—8 Uhr nachmittags, neben den unter 3a und b angegebenen Zeiten, der Verkauf von Mineralwässern in Trinkhallen unbeschränkt, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bei diesem Verlauf nachgelassen werden.

Der Verkauf von regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Extrablättern ist mit Ausnahme des Karfreitags, des Totensonntags und der Bußtage, an den Sonn- und Festtagen zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst und bez. nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst gestattet.

Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche in diesen Handelsgewerben länger als 5 Stunden beschäftigt werden, ist eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zu gewähren.

5) Auf die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und den Apothekenbetrieb finden die Bestimmungen unter 3 keine Anwendung.

Indes dürfen Gast- und Schankwirte Waren, deren Verkauf nur auf gewisse Zeit beschränkt ist, außerhalb dieser Zeit zwar an die in der Wirtschaft befindlichen Gäste abgeben, aber sonst nicht feilhalten oder verkaufen.

6) Bäckerei und Barbiere dürfen die Arbeiten ihres Gewerbes auch in Zukunft nach den bisherigen Vorschriften ausüben; wenn sie aber zugleich öffentlichen Hand mit ihren Erzeugnissen und sonstigen Waren betreiben, dürfen sie zu den Stunden, welche für den Verkauf solcher Waren nicht allgemein freigelassen sind, die letzteren weder feilhalten noch verkaufen.

7) Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 11 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeiern betreffend, vom 10. September 1870 Anwendung leiden, nach § 146a der Gewerbeordnung mit **Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.**

Herr Paul Adrian Reinhold hier

beabsichtigt, auf dem Grundstück Parzelle 1146 des Flurbuchs für Eibenstock eine

Schnellbleichelei

zu errichten.

Gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen vierzehn Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, an Platzzelle anzubringen.

Stadtrat Eibenstock, am 9. Mai 1905.

In Vertretung:
Justizrat Landrock.

2.

Holzversteigerung auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

III Grüner's Gasthof in Schönheiderhammer sollen
Dienstag, den 16. Mai 1905, von mittags 1/2 Uhr an

1391	sichtene Stämme	10—15 cm Mittenstärke,		
1401	"	16—22 "	11—29 m	
246	"	23—36 "	lang,	
3079	Alözer	7—15 "	Oberstärke,	
3895	"	16—22 "	3,5 u. 4 m	in den Abt. 11, 27, 38,
2948	"	23—63 "	lang	68 u. 73 (Schläge), 46,
110	Derbstangen	8—15 "	Unterstärke,	61, 71 u. 76 (Durch-
	3 rm Nutzküppel			forstungen), 50, 61, 71
68,s	weiche Brennscheite,			u. 76 (im Einzelnen).
95,s	Brennküppel,			
100,s	Asche,			

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.
Eibenstock, am 8. Mai 1905.

Ogl. Forstrevierverwaltung.

Ogl. Forstamt.

Bah.